



# GESTALTUNGSSATZUNG ALTSTADT ATTENDORN

# Satzung der Hansestadt Attendorn über die Gestaltung der Altstadt von Attendorn (Gestaltungssatzung Altstadt) vom 13.11.2019

# I Allgemeine Grundsätze

# § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Altstadtbereich von Attendorn wie im beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich gliedert sich in drei Stadtbildzonen: "Hauptstraßen und Plätze", "Nebenstraßen" und "Wälle". Die genaue Abgrenzung der Stadtbildzonen ist im beiliegenden Plan (Anlage 2) dargestellt.

# § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- 1. alle Straßen und Plätze,
- 2. alle baulichen Anlagen, die nach dem jeweils geltenden Bauordnungsrecht baugenehmigungspflichtig oder nach § 60 BauO NRW freigestellt sind.
- 3. Einfriedigungen, die Gestaltung von unbebauten Flächen sowie die Freiflächen von bebauten Grundstücken.

Diese Satzung gilt nicht für bauliche Anlagen, die in die Denkmalliste der Hansestadt Attendorn eingetragen sind.

Sofern im Geltungsbereich der Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird, gelten dessen Festsetzungen.

# § 3 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen sind so zu gestalten, anzuordnen und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstäblichkeit, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenheit und die städtebauliche Bedeutung ihrer umgebenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen.

# § 4 Begriffsbestimmungen

#### **Aufkeilrahmen**

Der Aufkeilrahmen dient zur Herstellung einer ausreichenden Fenstersturzhöhe bei flachen bzw. flach geneigten Dächern.

#### **Dachaufbauten**

Dachaufbauten sind Gauben, Schornsteine, Abluftkamine und Aufzuganlagen.

#### **Dachformen**

#### Satteldach:

Das Satteldach ist eine aus zwei gegen einen gemeinsamen First ansteigenden Flächen bestehende Dachform.

### Walmdach:

Bei einem Walmdach befindet sich in Abweichung zum Satteldach anstelle eines Giebels eine geneigte Dachfläche.

# Krüppelwalmdach:

Bei einem Krüppelwalmdach ist in Abweichung zum Satteldach der obere Teil des Giebels abgewalmt, d. h. durch eine geneigte Dachfläche ersetzt.

#### Mansarddach:

Bei einem Mansarddach sind die Dachflächen im unteren Bereich fast senkrecht abgeknickt. Sie erlauben dadurch eine bessere Ausnutzung des Dachgeschosses.

#### **Dachüberstand**

Dachüberstand ist der Teil des Daches, der über die Außenwand eines Gebäudes an Traufe oder Ortgang hinausragt.

#### Fassade

Fassaden sind alle Gebäudeaußenwände.

### **Fassadenabschnitt**

Ein Fassadenabschnitt ist ein über die Gesamthöhe der Fassade einheitlicher und eigenständig wahrnehmbarer Abschnitt einer Fassade. Fassadenabschnitte werden bei Gebäuden mit einer Fassade gebildet, deren Breite 14 m übersteigen. Fassadenabschnitte müssen durch Vor- oder Rücksprünge gebildet werden.

#### Gliederungselement

Eine Gliederung von Gebäudefassaden erfolgt durch architektonische, nicht-farbliche Maßnahmen und Elemente. Architektonische Gliederungselemente sind:

#### Auskragung:

Vorspringen eines Bauteils, z. B. eines Erkers oder ganzen Stockwerks.

#### Fasche:

Rahmenartige Einfassung von Tür- und Fensteröffnungen aus Farbe, Putz, Holz oder Stein, die zumeist vor oder hinter die Wandfläche tritt.

# Fenstergewände, Gewände:

Seitliche Begrenzung eines Fensters. Das Gewände kann profiliert oder in einem anderen Material ausgeführt sein (Natursteingewände).

#### Fries:

Ein Fries ist ein lineares, zumeist waagerechtes Dekorations- und Gliederungselement, das plan auf die Fassade aufgebracht oder aufgemalt sein, aber auch plastisch hervortreten kann. Im Unterschied zu leistenartigen Gesimsen bestehen Friese aus der Wiederholung eines Musters.

### Gesims, Traufgesims, Sims:

Horizontales Bauelement, das eine Außenwand in unter-schiedliche Abschnitte gliedert.

#### Lisene:

Vortretendes, senkrechtes Bauelement.

#### Pfeiler:

Stütze zwischen Öffnungen mit rechteckigem, quadratischem, polygonalem oder rundem Querschnitt.

#### Pilaster:

Ein Pilaster ist ein Wandpfeiler oder Teilpfeiler, der über eine statische Funktion verfügen kann, dies als Schmuck- und Gliederungselement aber nicht muss. Er besitzt - anders als eine Lisene – eine Basis, ein Kapitell oder einen Kämpfer.

#### Säule:

Stütze mit kreisförmigem Querschnitt; von gleichbleibendem oder sich verjüngendem Umfang.

#### Nebengiebel

Nebengiebel sind vorspringende Bauteile mit Dachabschluss, die bis zur Oberkante des Geländes durchgehend ausgebildet sind.

# Sockel

Als Sockel wird der unterste Bereich eines Bauwerks in einer definierten Höhe bezeichnet, der den Abschluss zum Boden bildet. Ein Sockel kann plan zur Fassade oder plastisch ausgebildet werden und sich durch Material oder Farbe absetzen.

#### Solaranlage

Eine Solaranlage ist eine technische Anlage zur Umwandlung von Sonnenstrahlung in nutzbare Energie, in Form von Strom oder Wärme.

#### **Sprosse**

Eine Sprosse ist ein Gliederungselement an Fenster- und Türflächen. Als Sprosse wird das horizontale oder vertikale Unterteilungselement eines Fensterflügels oder einer Tür bezeichnet.

# **Technische Anlagen**

Technische Anlagen sind Antennen, Sendemasten, Satellitenschüsseln, Funkanlagen, Windkraftanlagen, Solaranlagen, Regenfallrohre, Anlagen der Haustechnik sowie deren Zuund Ableitungen.

# Trauflänge

Die Trauflänge bezeichnet die Gesamtlänge des unteren Dachabschlusses einer geneigten Dachfläche.

# Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen und Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Beklebungen von Fensterflächen, Bemalungen, Lichtwerbungen (inkl. Projektionen, Leuchtkästen, Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen) und Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Ebenso gelten Anschlagtafeln, verankerte Ballons, Werbefahnen an Fahnenstangen, Banner, Flaggen, "Beachflags", gegenständliche Objekte als Aufsteller, Dreiecksaufsteller, Werbung auf Fahrradständern, Werbung auf Mülleimern, Litfaßsäulen und Pylonen als Werbeanlagen.

# Zwerchgiebel

Der Zwerchgiebel oder Zwerchhausgiebel steht quer (zwerch) zum Hauptdach und liegt in der Flucht der Gebäudeaußenwand. Als Zwerchhaus oder Nebengiebel kann das entsprechende Gebäudeteil aus der Flucht der Fassade hervorspringen.

# II Gestaltungsanforderungen

# § 5 Gebäudestellung und Bauweise

# **Gesamter Geltungsbereich**

- (1) Im gesamten Geltungsbereich müssen sich Neu- und Umbauten in Gebäudestellung, Firstrichtung, Dachneigung, Höhe, Maßstäblichkeit, Fassadengestaltung, Fassadengliederung, Material und Farbe an den Gebäuden ihrer Umgebung (sowie an den umgebenden Straßen- und Platzräumen der Altstadt) orientieren.
- (2) Im gesamten Geltungsbereich ist bei Gebäudebreiten zur Straßen- bzw. Platzseite über 14 m eine Gliederung in Fassadenabschnitte vorzunehmen. Eine Gliederung ist über Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,5 m vorzunehmen. Ungegliederte Hausbreiten über 14 m sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

### § 6 Dächer

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind Dächer mit einer Neigung zwischen 40 und 50 Grad auszubilden. Ist eine andere Dachneigung durch Bebauungsplan festgesetzt, so gilt diese. Im Geltungsbereich "Wälle" sind ausschließlich für Flachdächer geringere Dachneigungen zulässig. Im Geltungsbereich "Wälle" sind ausschließlich für Mansarddächer Dachneigungen größer als 50 Grad zulässig.
- (2) Ausschließlich zulässige Dachformen im gesamten Geltungsbereich sind: Symmetrisches Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach. Im Geltungsbereich "Wälle" sind zusätzlich Flachdächer und Mansarddächer zulässig. Durch den historischen Bestand begründete abweichende Dachformen und Dachneigungen können zugelassen werden. Als Dachformen für untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen und Garagen sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig.

- (3) Bei Flachdächern von Hauptbaukörpern im Geltungsbereich "Wälle" ist das oberste Geschoss als Staffelgeschoss auszubilden, dessen Außenwände an allen Gebäudeseiten gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses mindestens 1 m zurückspringen. Flachdächer von Hauptgebäuden sind zu begrünen.
- (4) Dachflächen und Dachgauben eines Gebäudes sind im gesamten Geltungsbereich einheitlich in einem Material und einer Farbe auszuführen.
- (5) Für Dachflächen und Dachgauben sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich folgende Materialien zulässig: Schiefer, Schieferersatz in Naturschieferoptik, Tonziegel, Betondachsteine, Zink sofern verwitterungsfähig, Kupfer sofern verwitterungsfähig. Glänzende Tonziegel und Dachsteine sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.
- (6) Für Dachflächen und Dachgauben sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich folgende Farben nach dem RAL Farbsystem zulässig: RAL 7022 Umbragrau, RAL 7024 Graphitgrau, RAL 7011 Eisengrau, RAL 9017 Verkehrsschwarz. Zusätzlich sind die natürlichen Farben der Materialien Zink, Kupfer und Schiefer zulässig.
- Im gesamten Geltungsbereich sind Dachgauben ausschließlich als Einzelgauben in folgenden Formen zulässig: Satteldachgaube, Schleppgaube, Flachdachgaube, Walmgaube. Pro Dachfläche ist nur eine in Material und Farbe einheitlich gestaltete Gaubenform zulässig. Die Gaubenbreite in der traufseitigen Ansicht darf maximal 2,5 m betragen. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens 1 m betragen. Die Summe der Einzelbreiten der Gauben darf maximal 50% der Breite des Gebäudes betragen. Der Abstand von Gauben zu der Giebelebene muss mindestens 1,5 m betragen. Der Abstand der oberen Dachbegrenzung von Gauben zum Hauptfirst muss mindestens 1 m betragen. Gauben müssen hinter die Vorderkante der Fassade zurücktreten, sie sind von der aufgehenden Wand mindestens 0,75 m zurückzusetzen. Gauben müssen über mindestens ein Fenster verfügen. Alle Fenster von Gauben sind in einem stehenden Format auszuführen. Fenstergrößen von Gauben sind kleiner bzw. gleich der Fenster in der darunter liegenden Fassade zu wählen. Ihre Gliederung orientiert sich an der Gliederung der Fenster in der darunter liegenden Fassade. Gauben in zweiter Reihe sind nicht zulässig. Technische Anlagen auf Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- (8) Neben- und Zwerchgiebel sind zulässig. Ihre Breite darf maximal 1/3 der Gebäudebreite betragen.
- (9) Im gesamten Geltungsbereich sind Dacheinschnitte ausschließlich auf den von der öffentlichen Haupterschließung nicht einsehbaren Dachflächen zulässig. Der Abstand von Dacheinschnitten zum Ortgang muss mindestens 1,5 m betragen. Die Summe der Breiten von Dacheinschnitten darf 40% der Gebäudebreite nicht überschreiten. Dacheinschnitte und Gauben auf einer Dachfläche sind nicht zulässig.
- (10) Im gesamten Geltungsbereich sind Dachflächenfenster zulässig. Sie sind als stehende Rechtecke auszubilden in einem Verhältnis von 1 zu mindestens 1,2 (Breite zu Höhe). Der Mindestabstand von Dachflächenfenstern untereinander beträgt 1 m. Die maximale Breite von Dachflächenfenstern beträgt 1,2 m. Die Summe der Breiten der Dachflächenfenster darf 50% der Gebäudebreite nicht übersteigen. Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie die Dachfläche haben. Aufkeilrahmen sind nicht zulässig.

- (11) Im gesamten Geltungsbereich sind Parabolantennen auf der der Haupterschließung abgewandten Seite des Daches anzubringen. Die Farbe der Parabolantennen ist der Farbe der Dachhaut anzupassen. Eine Beschriftung von Parabolantennen ist unzulässig.
- (12) Im gesamten Geltungsbereich dürfen Solaranlagen nicht in den Bereich des Dachüberstandes reichen. In der Stadtbildzone "Wälle" sind Solaranlagen auf Flachdächern zulässig, wenn der Abstand der Solaranlage von allen Dachkanten mindestens das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt. Solaranlagen an Fassaden sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.
- (13) Das Anbringen von Windkraftanlagen jeder Art an Gebäuden und auf Grundstücken ist im gesamten Geltungsbereich nicht erlaubt.

# § 7 Fassaden

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind Fassaden bis auf einen maximal 0,8 m hohen zulässigen Sockel durchgängig in allen Geschossen in einem Material auszuführen. Ausgenommen sind historische Fassaden mit Fachwerk, Natursteinanteilen, Naturschieferverkleidungen oder Holzverkleidungen im Giebelbereich. Eine farbliche Unterscheidung des Erdgeschosses von den übrigen Geschossen ist zulässig, sofern die Festsetzungen für Fassadenfarben eingehalten werden (vgl. § 7 (5)).
- (2) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich folgende Fassadenmaterialien zu verwenden: Putz, geschlämmtes oder gestrichenes Mauerwerk, Natursteinmauerwerk (Grauwacke), Naturschieferverkleidungen, Naturschieferersatz in Naturschieferoptik, Fachwerk. Die Verwendung glasierter und glänzender Materialien (z. B. Fliesen, Metall, polierte Steine usw.) ist unzulässig. Unzulässig sind Verkleidungen jeder Art, z. B. mit Mosaik, Kunststoffplatten, bituminösen Mauerwerksverkleidungen und Mauerwerksimitationen). Senkrechte Holzverkleidungen von Giebeln oberhalb der Traufe sind zulässig. Ein Einfärben von Schieferfassaden ist untersagt.
- (3) Sockel sind ausschließlich in regional typischem Naturstein, Granit, Ziegelmauerwerk oder verputztem Mauerwerk auszuführen. Geschliffene, glasierte, glänzende oder polierte Oberflächen für die Gestaltung von Sockeln sind nicht zulässig.
- (4) Im gesamten Geltungsbereich sind Fassaden durch mindestens zwei unterschiedliche Typen von Gliederungselementen zu gestalten, die für die gesamte Fassade anzuwenden sind. Zulässig sind folgende Gliederungselemente: Sockel, Erker, Gesims, Fries, Lisene, Pfeiler, Pilaster, Fasche, Gewände.
- (5) Als Hauptfarben für Putzfassaden, gestrichene bzw. geschlämmte Flächen sind im gesamten Geltungsbereich helle Pastelltöne vorzusehen. Die Hauptfarben müssen den folgenden RAL-Farbnummern des RAL Farbsystems entsprechen: 100 80 05 / 100 80 10 / 100 80 20 / 090 80 10 / 090 80 20 / 090 80 30 / 060 80 05 / 060 80 20 / 060 80 30 / 050 80 20 / 050 80 30 / 040 80 10 / 040 70 20 / 040 70 30 / 040 70 40 / 030 80 10 / 030 80 20 / 030 70 30 / 020 80 20 / 020 70 30 / 010 80 15 / 350 80 20 /320 80 15 / 310 70 15 / 300 80 15 / 290 80 15 / 280 70 15 / 270 70 15 / 260 80 10 / 260 70 20 / 260 60 30 / 240 80 10 / 240 80 20 / 240 70 30 / 210 80 10 / 210 80 20 / 180 80 10 / 180 80 15 / 170 80 10 / 170 80 15 / 150 80 10 / 150 80 20 / 150 80 30 / 140 80 10 / 140 80 20 / 140 80 30 / 120 80 10 / 120 80 20 / 120 80 30 / 6500 / 7000 / 7500 / 8000 / 8500 / 9001 / 9002 / 9003 / 9010 / 9016 / 9018.

Alle anderen Farben sind unzulässig. Ein Farbfächer der zulässigen Fassadenfarben ist bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Attendorn einsehbar.

(6) Für Sockel, Gesimse, Verzierungen, Ornamente und andere Gliederungselemente ist die Farbwahl freigestellt. Eine harmonische Gesamtfarbgestaltung ist anzustreben. Nachträglich im Zuge von Umbauten notwendige, vor der Fassade angebrachte Installationselemente wie Lüftungskanäle, Rohre usw. sind im Farbton wie die Gebäudewände zu streichen.

# § 8 Fachwerkfassaden

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind bestehende Fachwerkfassaden entsprechend dem Sauerländischen Fachwerk mit schwarzem Holzwerk und weißen Gefachen zu erhalten.
- (2) Fachwerk im Neubau ist im Erscheinungsbild wie traditionelles Fachwerk als tragendes Fachwerk auszubilden.
- (3) Fenster, Fensterläden, Türen und Tore von Fachwerkgebäuden sind ausschließlich in folgenden Farbtönen entsprechend der RAL-Farbnummern des RAL Farbsystems zu gestalten: 080 40 05 / 080 40 10 / 080 40 20 / 080 40 30 / 080 30 05 / 080 30 10 / 080 30 20 / 080 30 26 / 080 20 05 / 080 20 10 / 060 40 05 / 060 40 10 / 060 40 20 / 060 30 05 / 060 30 10 / 060 30 20 / 060 20 05 / 060 20 10 / 070 30 10 / 070 20 10 / 050 40 10 / 050 30 10 / 050 20 10 / 050 40 20 / 050 30 20 / 050 40 30 / 040 40 05 / 040 30 05 / 040 20 05 / 040 40 10 / 040 30 10 / 040 20 10 / 040 40 20 / 040 30 20 / 040 20 19 / 020 50 05 / 020 40 05 / 020 30 05 / 020 20 05 / 020 30 10 / 020 20 10 / 030 40 10 / 030 40 20 / 030 20 10 / 1500 / 2000 / 2500 / 3000 / 3500 / 4000 / 4500 / 5000 / 5500 / 6000 / 6500 / 7000 / 7500 / 8000 / 8500 / 9000 / 9001 / 9002 / 9003 / 9010 / 9016 / 9018.

Zusätzlich zulässig sind folgende Farben: Oxidrot (RAL 3009), Smaragdgrün (RAL 6001), Laubgrün (RAL 6002), Grasgrün (RAL 6010), Türkisgrün (RAL 6016), Opalgrün (RAL 6026), Kieferngrün (RAL 6028), Perlgrün (RAL 6035).

# § 9 Fassadenöffnungen

- (1) Entsprechend dem historischen Vorbild sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich stehende Fensteröffnungen zulässig. Ausgenommen davon sind Schaufenster, sie dürfen breiter als hoch sein.
- (2) Schaufenster sind ausschließlich in Erdgeschossen vorzusehen, sie sind in Einzelsegmente zu gliedern, die als stehende Rechtecke auszubilden sind. Die Anordnung der Schaufenster hat sich an der Position der Fenster in den oberen Geschossen auszurichten.
- (3) Fenster und Türen sind im gesamten Geltungsbereich an senkrecht verlaufenden Achsen symmetrisch anzuordnen.
- (4) Die geschlossenen Flächen der Fassade müssen im gesamten Geltungsbereich gegenüber den Öffnungen überwiegen. Bei Erdgeschosszonen mit Schaufenstern muss der Wandanteil mindestens 30% betragen.

- (5) Im gesamten Geltungsbereich müssen Fensteröffnungen allseitig von Wandflächen umgeben sein. Die die Fassade seitlich begrenzenden Wandflächen bzw. Pfeiler sollten eine Mindestbreite von 1 m haben.
- (6) Bei einer Veränderung von Fensterformaten (z. B. Schaufenster) im gesamten Geltungsbereich haben sich die neuen Fensteröffnungen in ihrer Größe und Anordnung an die Fenster der übrigen Fassade anzupassen.

# § 10 Fenster, Türen und Tore

(1) Für Fenster, Türen und Tore und deren Rahmen sowie Fensterläden sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich folgende Farben zugelassen: natürlich belassenes oder lasiertes Holz entsprechend den nachstehend aufgeführten RAL-Farbnummern des RAL Farbsystems: 080 40 05 / 080 40 10 / 080 40 20 / 080 40 30 / 080 30 05 / 080 30 10 / 080 30 20 / 080 30 26 / 080 20 05 / 080 20 10 / 060 40 05 / 060 40 10 / 060 40 20 / 060 30 05 / 060 30 10 / 060 30 20 / 060 20 05 / 060 20 10 / 070 30 10 / 070 20 10 / 050 40 10 / 050 30 10 / 050 20 10 / 050 40 20 / 050 30 20 / 050 40 30 / 040 40 05 / 040 30 05 / 040 20 05 / 040 40 10 / 040 30 10 / 040 20 10 / 040 40 20 / 040 30 20 / 040 20 19 / 020 50 05 / 020 40 05 / 020 30 05 / 020 20 05 / 020 30 10 / 020 20 10 / 030 40 10 / 030 40 20 / 030 20 10 / 1500 / 2000 / 2500 / 3000 / 3500 / 4000 / 4500 / 5000 / 5500 / 6000 / 6500 / 7000 / 7500 / 8000 / 8500 / 9000 / 9001 / 9002 / 9003 / 9010 / 9016 / 9018.

Alle anderen Farben sind unzulässig.

- (2) Im gesamten Geltungsbereich sind Fenster bestehender Gebäude dem Baualter entsprechend als Sprossenfenster mit echten Sprossen oder einer optisch gleichwertigen Lösung vorzusehen. Sprossenimitationen zwischen Isoliergläsern sind nicht zugelassen. Die Sprossen sind auf der Fensteraußenseite anzuordnen.
- (3) Gekrümmte Fensterscheiben (sogenannte "Butzenscheiben") sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.
- (4) Durchgefärbte und verspiegelte Fensterscheiben sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.
- (5) Garagentore und Pforten sind im gesamten Geltungsbereich farblich auf die Fassade abzustimmen, starke Kontrastbildungen sind unzulässig. Garagentore und Pforten sind einheitlich in einem Farbton zu gestalten, neben den zulässigen Farbwerten für Fensterrahmen, Türen und Fensterläden (vgl. § 10 (1)) sind ausschließlich die für Fassaden definierten Farbtöne des RAL Farbsystems zulässig (vgl. § 7 (5)).

# § 11 Vordächer, Markisen, Balkone

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind feststehende Vordächer, horizontale Blenden und Verkleidungen an Schaufensterfronten nur dann zulässig, wenn sie wie die darunter angeordneten Fenster gegliedert sind. Dies gilt auch bei Fassadenänderungen für vorhandene Vordächer, Blenden und Verkleidungen.
- (2) Für Vordächer, Blenden und Verkleidungen sind die gleichen Materialien wie für Fassaden und Dächer zulässig. Zusätzlich sind bei Vordächern Glas-Metall-

Konstruktionen zugelassen. Für Metallkonstruktionen sind ausschließlich die für Fenster, Türen und Tore vorgegebenen Farben zulässig (vgl. § 10 (1)). Eingefärbte Gläser sind unzulässig.

- (3) Vordächer dürfen im gesamten Geltungsbereich maximal 1 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.
- (4) Markisen sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich im Erdgeschossbereich von Fassaden anzuordnen. Markisen sind in der Breite der Fassadenöffnungen zu dimensionieren.
- (5) Markisen dürfen höchstens 2 m in die öffentliche Verkehrsfläche ragen, es ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m einzuhalten.
- (6) Markisen sind ausschließlich aus einem textilen oder textil wirkenden Stoff zulässig. Fest stehende Markisen und Korbmarkisen sind unzulässig. Fremdwerbung auf Markisen ist ausgeschlossen. Markisen sind durchgängig in einer Farbe zu gestalten und in ihrer Farbgebung auf die Fassadenfarbe abzustimmen, starke Kontrastbildungen sind nicht zulässig.
- (7) Im gesamten Geltungsbereich sind Balkonbrüstungen ausschließlich in Schmiedeeisen, Metall (farblich abgestimmt auf die Fassade und ohne starke Kontrastbildung), Glas (satiniert, transluzent) oder in Material und Farbe der Fassade auszubilden. Ein Verhängen oder Verkleiden von Balkonbrüstungen aus Schmiedeeisen, Metall oder Glas ist nicht zulässig.
- (8) Im Geltungsbereich Hauptstraßen und Plätze sind vor die straßenzugewandte Fassadenwand vortretende Balkone unzulässig.

# § 12 Werbeanlagen

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind Werbeanlagen ausschließlich an Gebäudefassaden zulässig.
- (2) Es ist ausschließlich Werbung an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- (3) Bei Eckgrundstücken gilt jede Hausfassade als besondere Stätte der Leistung.
- (4) Im gesamten Geltungsbereich sind Werbeanlagen nur im Erdgeschossbereich bis zur Brüstungshöhe der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig.
- (5) Werbeanlagen müssen sich in die Gliederung der Fassade einfügen und an den Achsen der Fensteröffnungen orientieren. Werbeanlagen dürfen Bauteile, Öffnungen und Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken oder überschneiden.
- (6) Zu den seitlichen Fassadenkanten bzw. Fassadenabschnittsgrenzen ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.
- (7) An jeder Fassade bzw. jedem Fassadenabschnitt ist je Geschäft, Behörde, Gastronomie- oder Dienstleistungsbetrieb maximal ein Schild oder Schriftzug zulässig. Die Höhe des Schildes darf maximal 0,6 m betragen. Bei direkt an der Fassade angebrachten oder aufgemalten Schriftzügen darf die maximale Höhe von Schriften,

Zeichen und Symbolen 0,5 m betragen, einzelne Buchstaben oder Zeichen dürfen maximal 0,6 m hoch sein. Die Breite des Schildes oder Schriftzuges darf höchstens 50% der Gebäudebreite betragen, die maximal zulässige Breite eines Schildes oder Schriftzuges ist auf 4 m begrenzt.

- (8) An jeder Fassade bzw. jedem Fassadenabschnitt ist je Geschäft, Behörde, Gastronomie- oder Dienstleistungsbetrieb maximal ein Ausleger zulässig. Die Ansichtsflächen des Auslegers dürfen jeweils maximal 0,64 qm groß sein. Ausleger sind flächig auszubilden und dürfen eine Dicke von 0,2 m nicht überschreiten. Ausleger dürfen inklusive Befestigung maximal 1 m vor die Fassade ragen. Es ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m einzuhalten. Selbstleuchtende (von innen beleuchtete) Ausleger sind nicht zugelassen.
- (9) An jeder Fassade bzw. jedem Fassadenabschnitt sind maximal zwei Hinweistafeln (Firmenschild, Speisekarte, o. ä.) oder Kästen als Trägeranlagen zulässig. Hinweistafeln oder Kästen müssen auf oder vor der Fassadenebene angebracht sein. Sie dürfen eine maximale Höhe von 0,6 m und eine maximale Breite von 0,4 m und eine maximale Tiefe von 0,15 m nicht überschreiten.
- (10) In der Stadtbildzone "Hauptstraßen und Plätze" ist an jeder Fassade bzw. jedem Fassadenabschnitt je Geschäft, Behörde, Gastronomie- oder Dienstleistungsbetrieb im privaten Vorbereich maximal ein mobiler Werbeträger in Form eines Aufstellers als aufklappbare Tafel mit einer maximalen Höhe von 1,2 m und einer maximalen Breite von 1,0 m zulässig. Der mobile Werbeträger ist ohne Aufsätze zu gestalten. Mobile Werbeträger sind maximal 1,0 m von der Gebäudeaußenwand aufzustellen. Eine direkte Zuordnung des Werbeträgers zum Betrieb muss gewährleistet sein.
- (11) Bei Sonderveranstaltungen und Neueröffnungen sind abweichend von § 12 (2), § 12 (10) und § 14 (2) mobile Werbeträger für einen Zeitraum von maximal vier Wochen mit Genehmigung der Hansestadt Attendorn auch außerhalb der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Die übrigen Regelungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- (12) Das Anstrahlen von Werbeanlagen ist ausschließlich in warm-weiß (Temperaturbereich 2.700 3.000 Kelvin) zulässig.
- (13) Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet oder von außen beleuchtet werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen, ausgenommen filigrane Einzelbuchstaben und in Schreibschrift gefertigte Werbeanlagen, sind unzulässig. Wechsellicht-Werbeanlagen und Laufschriftanlagen sind unzulässig.
- (14) Das Zukleben sowie das flächige Be- und Übermalen von Schaufenstern, Fenstern und Türen ist unzulässig. Zusätzlich ist das Zustellen und Zudecken (Verhängen) von Schaufenstern unzulässig, wenn dies keine Präsentation der eigenen angebotenen Waren zum Inhalt hat. Abbildungen der eigenen angebotenen Waren sind auf maximal einem Viertel der Schaufensterfläche zulässig. Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung sind zulässig, wenn sie am oberen Rand des Schaufensters nicht mehr als ein Viertel der Glasfläche des Schaufensters überdecken. In der Summe ist die Nutzung der Schaufensterfläche für Abbildungen, Beklebungen oder für Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung auf ein Viertel beschränkt.
- (15) Warenautomaten sind den gleichen Gestaltungsanforderungen unterworfen wie Werbeanlagen. Sie dürfen nicht auf Türen angebracht werden, die vom öffentlichen

- Verkehrsraum aus sichtbar sind. Für Ladeneingänge sind Ausnahmen möglich, wenn die geplanten Vorrichtungen sich in die bauliche Umgebung einfügen.
- (16) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihren Zweckbestimmungen nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile und Wandflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

# § 13 Vorgärten, Vorbereiche und Grundstückseinfriedungen

- (1) Im gesamten Geltungsbereich ist das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Lastkraftwagen u. ä. in Vorgärten und Vorbereichen nicht zulässig. Vorgärten und Vorbereiche dürfen nicht als Arbeits- und Lagerfläche genutzt werden.
- (2) Werbeanlagen und mobile Werbeanlagen in Vorgärten und Vorbereichen sind in den Stadtbildzonen "Nebenstraßen" und "Wälle" nicht zulässig. In der Stadtbildzone "Hauptstraßen und Plätze" sind in privaten Vorbereichen ausschließlich mobile Werbeanlagen in Form von Aufstellern als aufklappbare Tafeln zulässig, Näheres regelt § 12 (10).
- (3) Vorgärten und Vorbereiche im gesamten Geltungsbereich sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Befestigte bzw. bekieste Flächen sind nur zulässig als notwendige Geh- und Fahrflächen, Mülltonnenabstellplätze, Fahrradstellplätze sowie als Terrassen.
- (4) Mülltonnen sind im gesamten Geltungsbereich auf der straßenabgewandten Gebäudeseite und geschützt vor Einsichtnahme anzuordnen. Ist dies aus nachweislichen baulichen Gründen nicht möglich, sind Mülltonnen im Vorbereich gegenüber Einsichtnahme durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umgrenzung durch Hecken, begrünte Einhausungen aus Holz oder Metall, Einbeziehung in Bauteile) zu schützen.
- (5) Im gesamten Geltungsbereich muss die Gestaltung von Einfriedungen in regional typischen Materialien bzw. Gehölzen erfolgen. Ausschließlich zulässig sind Einfriedungen gestaltet als Natursteinmauern, Zäune aus Schmiedeeisen, Holzzäune und Hecken aus den heimischen Gehölzen Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn, Liguster. Gabionen oder Sichtbetonmauern sind als Einfriedungen nicht zulässig.
- (6) Die maximale Höhe von Einfriedungen im gesamten Geltungsbereich beträgt 1,2 m.
- (7) In der Stadtbildzone Wälle sind Vorbereiche und Vorzonen ausschließlich mit Hecken der heimischen Gehölze Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn oder Liguster einzufrieden.

#### **III Schlussvorschriften**

# § 14 Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 69 (1) BauO NRW gewährt werden, wenn der historische Charakter, die architektonische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- und Platzbildes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Abweichungen zu folgenden Festsetzungen sind nicht zulässig: Werbeanlagen § 12, Gauben § 6 (7), Dacheinschnitte § 6 (8), Fachwerkfassaden § 8, Fassadenöffnungen § 9.

# § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 (1) Nr. 21, 22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 86 (3) der BauO NRW geahndet werden.

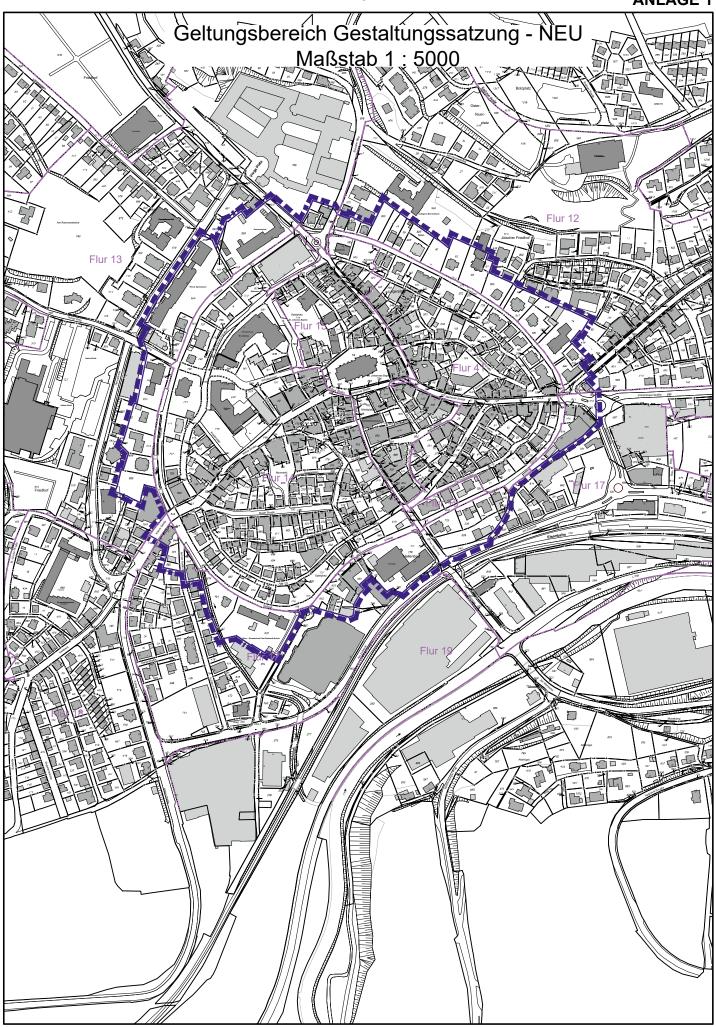
# § 16 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßenund wearechtliche sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) unberührt.

# § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Hansestadt Attendorn über die Gestaltung der Altstadt von Attendorn - Gestaltungssatzung Altstadt - vom 10.07.1997 außer Kraft.

- 13 - ANLAGE 1



# Zu Anlage 1

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung der Hansestadt Attendorn über die Gestaltung der Altstadt von Attendorn (Gestaltungssatzung Altstadt) vom 13.11.2019 gelegene Flurstücke - Stand 16.10.2019

# Gemarkung Attendorn, Flur 12, Flurstücke:

55, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 74, 430, 581, 582, 767, 805, 815, 828, 846, 862, 898, 901, 909, 917, 919, 928, 929, 968, 970, 972

### Gemarkung Attendorn, Flur 13, Flurstücke:

123, 124, 125, 128, 157, 160, 162, 234, 252, 526, 527, 541, 568, 625, 653, 654, 655, 656, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 673, 686, 706, 716, 719

### Gemarkung Attendorn, Flur 14, Flurstücke:

6, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 103, 104, 105, 106, 109, 117, 122, 125, 126, 127, 128, 141, 143, 144, 146, 161, 172, 174, 175, 180, 181, 182, 202, 203, 204, 236, 237, 252, 253, 272, 273, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 287, 289, 293, 306, 307, 310, 311, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 327, 328, 329, 331, 335, 348, 349, 350, 351, 352, 358, 361, 378, 393, 397, 403, 407, 408, 412, 413, 414, 423, 428, 431, 433, 434, 435, 437, 440, 446, 460, 461, 470, 476, 486, 488, 494, 497, 499, 505, 510, 511, 514, 520, 548, 549, 550, 556, 559, 567, 568, 569, 570, 576, 577, 585, 586, 588, 596, 597, 599, 600, 605, 608, 610, 613, 616, 620, 628, 630, 635, 636, 638, 639, 642, 646, 647, 650, 651, 653, 655, 656, 675, 677, 680, 682, 689, 690, 699, 706, 710, 711, 713, 715, 717, 720, 722, 724, 726, 728, 729, 731, 735, 737, 740, 741, 742, 743, 744, 747, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 782, 784, 785, 787, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 809, 811, 813, 814, 816, 817, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876

#### Gemarkung Attendorn, Flur 15, Flurstücke:

6, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 22, 34, 35, 41, 55, 56, 69, 73, 81, 82, 97, 98, 107, 111, 121, 128, 131, 260, 261, 387, 456, 457, 486, 506, 535, 537, 538, 546, 618, 622, 625, 626, 644, 645, 655, 673, 674, 677, 680, 703, 718, 744, 745, 751, 760, 769, 770, 771, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 794, 795, 799, 800, 801, 803, 804, 809, 811, 812, 813, 827, 830, 831, 832, 848, 849, 855, 856, 858, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 878, 882, 884, 885, 886, 888, 890, 893, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903

#### Gemarkung Attendorn, Flur 17, Flurstücke:

83, 156, 162, 192, 332, 339, 344, 354, 363, 382, 394, 445, 446, 481, 518, 543, 660, 686, 714, 737, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 784, 787, 799, 808, 809, 810, 811, 812, 814, 829, 833, 838, 844, 851, 852, 869, 874, 903, 910, 911, 914, 916, 930, 955

Gemarkung Attendorn, Flur 18, Flurstück: 716

# Gemarkung Attendorn, Flur 41, Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 7, 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 63, 64, 65, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 116, 117, 121, 124, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 143,

144, 148, 149, 150, 151, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 174, 175, 178, 179, 181, 182, 185, 186, 187, 188, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 217, 218, 219, 220, 221, 223, 225, 227, 234, 235, 236, 238, 239, 241, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280

**Anlage 2** - Geltungsbereich und Stadtbildzonen der Gestaltungssatzung für die Altstadt der Hansestadt Attendorn

